Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE)

Prüfungsausschussvorsitz JUP

Hinweise zum Ablauf der mündlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung von SARS-CoV-2 (COVID-19)

Um trotz der hohen Infektionszahlen in der Metropolregion Nürnberg um die Jahreswende 2020/21 einen ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen universitären Abschlussprüfung der JUP 2020/II zu gewährleisten und zugleich Kontakte zu vermeiden, hat sich der Prüfungsausschuss dazu entschlossen, elektronische Fernprüfungen nach der BayFEV und der EFernPO der FAU anzubieten. Die Fernprüfung ist für die Studierenden freiwillig. Bestehen die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Präsenzprüfung, sind die Vorgaben, die vom BayJPA für den EJS aufgestellt wurden, und das Hygienekonzept der FAU zu beachten. Die Gesundheit unserer Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie unserer Prüferinnen und Prüfer steht an oberster Stelle. Die Hygiene-Maßnahmen der FAU schreiben vor, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Prüfenden ein ausreichender Abstand eingehalten wird und die der jeweiligen Raumgröße angemessene Lüftung dokumentiert wird. Außerdem gilt auch während des Prüfungsgesprächs eine Maskenpflicht für alle Anwesenden. Nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gemeinsam geprüft. Die Prüfungsleitung kann auch – wie bei der elektronischen Fernprüfung – Einzelprüfungen durchführen. Zuhörerinnen und Zuhörer sind in keinem Fall zugelassen.

Darüber hinaus bitten wir Sie zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren dringend, Folgendes zu beachten:

- ➤ Der **Mindestabstand** von 1,5 Metern zu anderen Personen ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums, insbesondere im Wartebereich, stets einzuhalten.
- ➢ Bei der Bekanntgabe der Prüfungstermine wird Ihnen eine Nummer von 1 bis 4 zugeteilt. Bitte orientieren Sie sich im Fall einer Gruppenprüfung beim Betreten des Prüfungsraums an dieser Nummer: Im Prüfungsraum sind die Prüfungsplätze entsprechend markiert. Der Prüfungsplatz für die KandidatInnen mit Nr. 1 ist immer der dem Fenster am nächsten gelegene, Nr. 4 sitzt an der Tür. Betreten Sie den Raum bitte in der entsprechenden Reihenfolge und verlassen Sie ihn in der umgekehrten, damit Kontakte und "Staus" an der Tür vermieden werden können. Die PrüferInnen betreten den Raum als erstes und verlassen diesen als letztes; sie tragen die eingenommenen Sitzplätze ins Prüfungsprotokoll ein.
- Ansammlungen von Personen vor und nach den Prüfungen sind im Juridicum nicht möglich. Feiern sind im Juridicum nicht erlaubt.
- Im Juridicum gilt grds. Maskenpflicht. Beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums sind daher einfache Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Auch während der mündlichen Prüfung sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Sollte jemand während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können, ist das weitere Vorgehen so früh wie möglich im Vorfeld mit den Prüfungsverantwortlichen unter Vorlage eines Attests zu klären. Aus dem Attest muss eindeutig hervorgehen, dass aus medizinischen Gründen eine Befreiung vom Tragen einer MNB ausgesprochen wird. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich.
- Auf die erforderliche **Hände-Hygiene** ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.
- > Unwohlsein während der Prüfung ist dem/r Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen.

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht



Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE)

Prüfungsausschussvorsitz JUP

Folgende Personen dürfen nicht an Präsenzprüfungen teilnehmen; eine Prüfung in der Form der elektronischen Fernprüfung wäre in diesen Fällen aber möglich :

- Personen, die Krankheitssymptome (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) aufweisen oder unter Quarantäne gestellt sind. Ausnahme: Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist unmittelbar vor Prüfungsbeginn dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich.
- Personen, die sich im Ausland aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Rückkehr. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist. Ausgenommen sind Aufenthalte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- Personen, die als Kontaktpersonen der Kategorie I zu einem bestätigt an COVID-19 Er-krankten identifiziert wurden, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letzten Kontakt. Sofern ein Kontakt der Kategorie I mit einer Person bestanden hat, die gerade getestet wird, ist bis zu einem negativen Testergebnis keine Teilnahme an der mündlichen Prüfung möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist.
 Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen, die kumulativ einen mindestens 15-minütigen Gesichts- ("face-to-face") Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten.

Personen, die unter eine der genannten Fallgruppen fallen, werden gebeten, dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen, falls nicht **eine elektronische Fernprüfung vereinbart** werden kann. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist insoweit nicht erforderlich. Es gilt dann die Satzung der FAU über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Fassung v. 4.6.2020. Die Prüfung kann dann im Folgetermin 2021/I angetreten werden, ohne dass ein Versuch verbraucht wird.

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, werden ebenfalls ersucht, an einer elektronischen Fernprüfung teilzunehmen. Falls das nicht gewünscht ist, bitten wir ebenfalls, sich unverzüglich mit dem Prüfungsausschuss in Verbindung zu setzen, damit mögliche Vorsichtsmaßregeln abgesprochen werden können.

Sollte es zu Änderungen dieser Hinweise kommen, so werden diese auf der Homepage des Fachbereichs https://www.jura.rw.fau.de/. Bitte informieren Sie sich dort sowie auf der Homepage der FAU laufend.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Christoph Safferling